

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium
„Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“
an der Hochschule Augsburg
vom 28. Januar 2009**

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art 61 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1
Studienziele

¹Das weiterbildende Studium „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ hat das Ziel, bereits berufstätige Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen sowie verwandter Disziplinen mit Baubezug für eine Tätigkeit mit sowohl wirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung als auch internationalen Komponenten weiter zu qualifizieren. ²Branchen- oder tätigkeitsspezifisches Spezialwissen wird in wählbaren Vertiefungsmodulen vermittelt (Bau und Immobilie, Fassade, Ausbau). ³Damit wird einerseits der branchenbezogenen Spezialisierung, andererseits dem zunehmenden Bedarf an Führungswissen Rechnung getragen. ⁴Das Studium soll damit berufliche Perspektiven erweitern, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen. ⁵Es betrachtet die parallele Berufspraxis als integralen Bestandteil der Ausbildung.

§ 2
Qualifikation für das Studium, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen sowie verwandter Studiengänge mit Baubezug oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS.

(2) Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind

- a. eine insgesamt einjährige fachlich einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums sowie
- b. der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung durch ein von der Prüfungskommission durchgeführtes Verfahren nach der Anlage 2 zu dieser Satzung und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Über die Feststellung der Qualifikation, insbesondere ob die nachgewiesene Berufstätigkeit den Anforderungen entspricht, entscheidet die Prüfungskommission. ²Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS kann sie festlegen, dass weitere Nachweise zu erbringen sind.

(4) ¹Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS aber mindestens 180 ECTS können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und die fehlenden 30 ECTS Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation). ²Die Prüfungskommission bestimmt, welche Leistungen zur Erreichung der Gleichwertigkeit mit 210 ECTS-Punkten abgelegt werden müssen. ³Auch das Absolvieren eines zweiten Vertiefungsmoduls aus dem Angebot der Masterstudienganges „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ ist möglich.

(5) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 3 Aufbau des Studiums

¹Das weiterbildende Studium „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ wird als Teilzeitstudium geführt. ²Es ist auf die Dauer von fünf Semestern angelegt, während derer insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erbringen sind. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden. ⁴Genauere Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁵Im Fall der Nachqualifikation gem. § 2 Abs. 4 kann sich das Studium auf insgesamt maximal sieben Semester verlängern.

§ 4 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Ein Anspruch darauf, dass Teilmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ³Entsprechendes gilt für die Vertiefungsmodule.

§ 5 Praxistransfermodul

¹Das Praxistransfermodul hat zum Ziel, das Studium und die parallele Berufstätigkeit der Teilnehmer miteinander zu vernetzen und damit den Lern- und Anwendungserfolg unter den besonderen Bedingungen eines berufsbegleitenden Studiums optimal zu erreichen. ²Es ist bis spätestens Ende des 2. Semesters vollständig abzuleisten bzw. im Fall des vorzeitigen Absolvierens des Vertiefungsmoduls bis spätestens Ende des 3. Semesters. ³Das Praxistransfermodul kann Studierenden mit einer Vorqualifikation von mindestens 240 ECTS (z.B. Diplomabschluss) auf Antrag angerechnet werden. ⁴Die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 bleiben unberührt.

§ 6 Vertiefungsmodul

¹Neben den für alle Studierenden verbindlichen Anteilen des Curriculums umfasst das Studium drei Vertiefungsmodule, aus welchen die Studierenden wählen können. ²Ein Vertiefungsmodul umfasst 30 ECTS.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit soll von einem/ einer Professor/in, die Lehraufgaben in dem Masterstudiengang „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ übernimmt, vergeben und betreut werden. ²Bei interdisziplinären Aufgabenstellungen kann auf Antrag ein/e Zweitprüfer/-in hinzugezogen werden. ³§ 7 Abs. 3 RaPO findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich des Projektmanagements oder der gewählten Vertiefungsrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters ausgegeben. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit soll höchstens zwei Semester betragen. ³Wird die Masterarbeit erst am Ende des 4. Semesters ausgegeben, verkürzt sich die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit um ein Semester. ⁴Die Frist kann angemessen verlängert werden, wenn sie aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen überschritten wird.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen der RaPO und der APO entsprechend Anwendung.

§ 8 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß der Anlage 1, Spalte 7 der Satzung gewichtet.

§ 9 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ ist die Prüfungskommission für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg.

§ 10 Studienplan

¹Die Fakultät für Architektur und Bauwesen erstellt zur Sicherung eines Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine.

§ 11 Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise nachgewiesen und bestanden sind.

§ 12 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 13 Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der

Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme von Pflegezeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl.I.S.874,896) in der jeweils geltenden Fassung, welcher pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom, 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Baumanagement vom 18. Dezember 2003, KWMBI 2004 S. 1746 tritt außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27. Januar 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 27. Januar 2009.

Augsburg, den 27. Januar 2009

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. H.E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2009.

Erläuterung der Abkürzungen:

GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
MA	Masterarbeit
mdl.Pr	Mündliche Prüfung
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
schr.Pr.	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
Ref.	Referat

Anlage 1

Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienganges „Projektmanagement (Bau und Immobilie/ Fassade/ Ausbau)“ an der Hochschule Augsburg.

Abschnitt 1: Master Basis

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	Gesamtstundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
MB 0	Praxistransfermodul	12	20	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	m.E/o.E 2)
MB 1	Schlüsselkompetenzen	48	3			
MB 1.1	Kommunikation + Teamarbeit	32	2	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E/o.E 2)
MB 1.2	Präsentationstechnik	16	1	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E/o.E 2)
MB 2	Baurecht	64	6		mdl.Pr. 30-45 min.	Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von 1,2 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 2:0,6, MB 2.1: 0,6)
MB 2.1	Bauvertragsrecht	52	5	SU,Ü	StA	
MB 2.2	Vergaberecht	12	1	SU,Ü		
MB 3	International Project Management 3)	64	7			Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von 0,9 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 3.1: 0,45, MB 3.2: 0,45)
MB 3.1	Planning and Procurement in UK	24	3	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	
MB 3.2	Study Trip with Workshop	40	4	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	
MB 4	Unternehmensführung	64	6		mdl.Pr. 30-40 min.	Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von 0,9 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 4:0,6, MB 4.1: 0,3)
MB 4.1	Betriebswirtschaftslehre	48	5	SU,Ü	StA	
MB 4.2	Qualitäts- und Prozessmanagement	16	1	SU,Ü		
	GESAMT	252	42			

Abschnitt 2: Vertiefungsmodule:

Aus den Modulen 5.1, 5.2, 5.3 ist ein Modul als Vertiefungsmodul zu wählen. Jedes Vertiefungsmodul weist einen work load von 30 Credits auf.

5.1 Vertiefung 1: Modulbereich Bau und Immobilie:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
BI 1	Projektentwicklung		9		mdl.Pr. 90-150 min.4)	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,3 (BI 1: 0,5, BI: 1.1: 0,5, BI 1.2: 0,3) in die Prüfungsgesamtnote ein 4)
BI 1.1	Projektvorbereitung, strategische Planung	48	6	SU,Ü	StA	
BI 1.2	Bauökonomie und Facility Management	24	3	SU,Ü	StA	
BI 2	Projektmanagement		8		mdl.Pr. 90-150 min.4)	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 (BI 2: 0,6, BI 2.1: 0,6) in die Prüfungsgesamtnote ein 4)
BI 2.1	Bauprojektmanagement	64	8	SU,Ü	StA	
BI 3	Bauabwicklung		7		schr.Pr. 90-150 min.	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,1 (BI 3.1: 0,8, BI 3.2: 0,3) in die Prüfungsgesamtnote ein
BI 3.1	Baubetriebsplanung	40	4	SU,Ü		
BI 3.2	Kosten- und Leistungsrechnung	24	3	SU,Ü	StA	
BI 4	Nachhaltigkeit		6		mdl.Pr. 30-45 min. oder schr.Pr. 30-90 min.	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,9 in die Prüfungsgesamtnote ein
BI 4.1	Nachhaltiges Bauen, Umweltschutz	16	3	SU,Ü		
BI 4.2	Technische Gebäudeausrüstung, Infrastruktur	24	3	SU,Ü		
	GESAMT	240	30			

5.2 Vertiefung 2: Modulbereich Fassade:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
F 1	Projektmodul		10			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,5 in die Prüfungsgesamtnote ein
F 1.1	Kommunikation und Teamarbeit, Fassadentagung	16	1	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
F 1.2	Projektarbeit	8	9	SU,Ü	StA	
F 2	Konzeption und Konstruktion		9			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,3 (F2.2: 1,0, F2.3: 0,3) in die Prüfungsgesamtnote ein
F 2.1	Konzeption von Fassaden	8	1	SU,Ü	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
F 2.2	Konstruktion und Material	52	5	SU,Ü	schr.Pr. 120-180 min.	
F 2.3	Tragwerk	24	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
F 3	Bauphysik		6		schr.Pr. 60-120 min.	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,9 in die Prüfungsgesamtnote ein
F 3.1	Bauphysik	40	5	SU,Ü		
F 3.2	Technische Gebäudeausrüstung	8	1	SU,Ü		
F 4	Bauabwicklung		5			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,8 (F 4.1: 0,4, F4.2: 0,4) in die Prüfungsgesamtnote ein
F 4.1	Kosten- und Abwicklung	24	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
F 4.2	Regelwerke, Prüfmethode und Schäden	20	2	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
	GESAMT	200	30			

5.3 Vertiefung 3: Modulbereich Ausbau

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
A 1	Projektmodul		10			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,5 in die Prüfungsgesamtnote ein
A 1.1	Kommunikation + Teamarbeit	8	1	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
A 1.2	Projektarbeit	8	9	SU,Ü	StA	
A 2	Konzeption und Konstruktion		9			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,5 (A 2.2:0,7, A 2.3: 0,8) in die Prüfungsgesamtnote ein
A 2.1	Gestaltung und Konzepte im Ausbau, Tagung	16	1	SU,Ü	Präs. 30-45 min.	m.E./o.E. 2)
A 2.2	Bauprodukte	36	4	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
A 2.3	Konstruktion + Tragwerk	40	4	SU,Ü	schr.Pr. 90-180 min.	
A 3	Bauphysik und technische Gebäudeausrüstung		6			Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,9 (A 3.1: 0,45, A 3.2: 0,45) in die Prüfungsgesamtnote ein
A 3.1	Bauphysik	28	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
A 3.2	Technische Gebäudeausrüstung	32	3	SU,Ü	schr.Pr. 60-120 min.	
A 4	Bauabwicklung		5		schr.Pr. 60-120 min.	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,6 in die Prüfungsgesamtnote ein
A 4.1	Kosten- und Abwicklung	28	4	SU,Ü		
A 4.2	Prüfmethode und Schäden	8	1	SU,Ü		
	GESAMT	204	30			

Abschnitt 3: Master Final

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
MF 1	Mastermodul					Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 2,5 in die Prüfungsgesamtnote ein (m.E./o.E. 2)
MF 1.1	Masterseminar	24	3	SU,Ü	Ref.	
MF 1.2	Masterarbeit		15		MA	Teilnahmenachweis am Masterseminar mit Erfolg ist Voraussetzung für die Annahme der Masterarbeit. 5)
	GESAMT		18			
	INSGESAMT	24	90			

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Prädikat m.E.-Teilmodul ist bestehensrelevant.
- 3) Das Modul MB 3 „International Project Management“ wird in englischer Sprache durchgeführt.
- 4) In der Vertiefung „Bau + Immobilie“ wird in den Modulen BI 1 Projektentwicklung und BI 2 Projektmanagement eine fächerübergreifende, einheitliche mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30-45 Min. durchgeführt. Die Fachendnoten BI 1 und BI 2 gehen mit einer Gewichtung von insgesamt 2,5 in die Modulendnote (GewT) ein.
- 5) Annahme ist die Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit zur Bewertung

Anlage 2:

Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG zur Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang „Projektmanagement“

KRITERIUM				
1	Aufnahmegespräch	Motivation zum Studium	Max. 10	25
		Fähigkeit zum Sachvortrag	Max. 5	
		Erforderliches Grundwissen	Max. 10	
2	Qualität der eingereichten Unterlagen	Schlüssige Darstellung Berufsweg 1)	Max. 15	25
		Schlüssige Darstellung der mit dem Studium verbundenen Ziele 2)	Max. 10	
3	Einschlägige Berufserfahrung (qualitativ und quantitativ)	Pro Jahr	5 (Max. 15)	25
		Führungsposition	Max. 10	
4	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,0 bis 1,5	20	20
		1,6 bis 2,3	15	
		2,3 bis 3,0	10	
5	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Ausland (> 6 Monate)	Max. 5	25
		Ehrenamt	Max. 5	
		Gremienarbeit	Max. 5	
		Weiterbildung	Max. 10	
Das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 75 ist Voraussetzung für die Zulassung				

- 1) Der berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Projektbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Darlegungen sollen stichwortartig die bisherigen beruflichen Einsatzfelder der Bewerber beschreiben und der Prüfungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.
- 2) Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Prüfungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf 1 Seite A4 beschränken.